

5.3 Vermächtnis und Auflage – Wohltaten & Aufträge für die Zeit nach dem Tod

Mit einem Vermächtnis wendet ein Erblasser per Testament oder Erbvertrag einer von ihm ausgewählten Person einen Vermögensvorteil zu. Eine Auflage verpflichtet dagegen einen Erben oder Vermächtnisnehmer – allerdings nicht einklagbar – eine Leistung zu erbringen.

Vermächtnis: materielle und immaterielle Werte

Bei einem Vermächtnis kann es sich um Gegenstände wie ein Auto, ein Bild oder einen Geldbetrag handeln. Man kann aber auch Forderungen und Rechte vermachen, z. B.:

- Ansprüche aus Darlehen
- Wohn- oder Nießbrauchsrecht auf Lebenszeit
- die Beteiligung an einer Gesellschaft
- Erlass einer noch nicht erfüllten Forderung
- Beschaffung eines bestimmten Gegenstandes aus Mitteln des hinterlassenen Vermögens

Was kann man mittels Vermächtnis zuwenden?

Der Erblasser bestimmt in seinem Testament, wer zuständig ist, ein Vermächtnis zu erfüllen. Er kann anordnen, dass die Erbengemeinschaft oder ein Testamentsvollstrecker das Vermächtnis erfüllen soll. Mit einer Sonderregelung kann er auch den „Vermächtnisnehmer“ verpflichten, seinerseits einem Dritten etwas zuzuwenden. In diesem Fall spricht man von der Anordnung eines „Untervermächtnisses“.

Vermächtnisnehmer

Als Vermächtnisnehmer kann jede rechtsfähige Person bestimmt werden. Es kommt somit nicht nur eine natürliche, sondern auch eine juristische Person – eingetragener Verein, Kirche oder Stadt – in Frage. Sogar noch nicht geborene Kinder können ein Vermächtnis erhalten. Stirbt der Vermächtnisnehmer vor dem Erbfall, treten im Zweifel zunächst seine Kinder oder andere nahe Verwandte an seine Stelle. Hatte er keine Verwandten, entfällt das Vermächtnis. Der Erblasser sollte zur Vermeidung von Unklarheiten immer ausdrücklich einen Ersatz-Vermächtnisnehmer bestimmen, wenn er das wünscht.

Wem fällt das Vermächtnis zu?

Anders als bei der Erbeinsetzung kann jeder in seinem Testament anordnen, dass beispielsweise die Witwe nach dem Tod ihres Mannes einen Vermächtnisnehmer auswählen soll. Der Erblasser muss allerdings den Personenkreis, aus dem der Vermächtnisnehmer auszuwählen ist, ganz genau eingrenzen (z. B. eines der eigenen Kinder, ein Verein am Wohnort).

Fälligkeit eines Vermächnisses

Der Anspruch auf ein Vermächtnis entsteht mit dem Erbfall. In vielen Fällen macht es Sinn, dass im Testament das Vermächtnis an eine Bedingung geknüpft wird, die erst später eintritt. So können etwa die Eltern anordnen, dass das Vermächtnis für ihre Kinder erst nach dem 25. Lebensjahr oder dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums erfüllt werden soll.

Pflichtteil statt Vermächtnis?

Ebenso wie das Erbe kann man auch ein Vermächtnis ausschlagen. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Bedachte ein Pflichtteilsberechtigter ist. Denn das Vermächtnis ist auf den Pflichtteilsanspruch anzurechnen, der in Geld auszubezahlen ist. Hat der Pflichtteilsberechtigte kein Interesse an dem vermachten Gegenstand, kann er stattdessen seinen ungeschmälernten Pflichtteilsanspruch in Geld verlangen.

Erbschaftsteuer bei Vermächnissen

Auch Vermächnisse unterliegen der Erbschaftsteuer. Es gelten die gleichen Regeln wie für Erbschaften.

Was tun, wenn der Vermächtnisgegenstand im Nachlass fehlt?

In diesem gar nicht so seltenen Fall kommt es darauf an, wie sich der Vermögenswert verflüchtigt hat. Wenn der Erblasser den Gegenstand noch selbst verkauft oder verschenkt hat, ist das Vermächtnis in der Regel gegenstandslos. Nur dann, wenn der Wertgegenstand gegen den Willen des Verstorbenen entwendet oder vernichtet wurde, hat der Vermächtnisnehmer Anspruch auf Wertersatz – etwa in Höhe der Versicherungssumme.

Große Enttäuschungen gibt es immer wieder beim Vermächtnis von Sparbüchern. Denn der Wert des vermachten Geldbetrags steigt und fällt mit den Ein- und Auszahlungen des Erblassers. Wenn auf dem Sparbuch zum Zeitpunkt des Erbfalls nur noch ein paar Euro „angespart“ sind, hat der Vermächtnisnehmer „Pech gehabt“.

Auflagen: Leistungen, die dem Erblasser wichtig sind

Wozu dient eine Auflage?

Mit einer Auflage wird der Erbe oder Vermächtnisnehmer verpflichtet, eine Leistung zu erbringen. Die häufigsten Auflagen sind:

- Grabpflege
- Verfügung über den Nachlass erst nach einer bestimmten Frist

- Erteilung einer Vollmacht zur Fortführung eines Unternehmens durch einen Testamentsvollstrecker
- Pflege von Haustieren und Tieren nach dem Tod des Erblassers

Bei der Auflage ist im Gegensatz zum Vermächtnis keine bestimmte Person berechtigt, die Leistung an sich zu verlangen. Aus diesem Grund muss der Erblasser besondere Vorkehrungen treffen, um seinen Willen durchzusetzen. Er kann z. B. die Testamentsvollstreckung oder die Enterbung anordnen für den Fall, dass es die Erben versäumen, die Auflage bis zu einem festgelegten Datum zu erfüllen.

Der Testamentsvollstrecker setzt die Auflage durch

Eine andere Möglichkeit besteht darin, ein Vermächtnis mit einer Auflage zu verknüpfen. So kann der Erblasser bestimmen, dass ein Vermächtnisnehmer zuerst eine Auflage (innerhalb einer bestimmten Frist) zu erfüllen hat und erst dann in den Genuss des Vermögensvorteils kommen soll.

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Beratung zur Frage, wann welche Vermächtnisse und Auflagen sinnvoll sind
- Präzise, wasserdichte Formulierungen für die Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen entwerfen
- Nach dem Erbfall Vermächtnisse und Auflagen durchsetzen